

## **Bundesbeschluss**

### **über die Genehmigung und die Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten über die europäischen Satellitennavigationsprogramme**

vom 26. September 2014

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2013<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Kooperationsabkommen vom 18. Dezember 2013<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Kooperationsabkommen zu ratifizieren.

#### **Art. 2**

Die Änderung des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>4</sup> wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

1 SR 101  
2 BBl 2014 357  
3 SR 0.741.826.8  
4 SR 946.202

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d  
Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss Anhang.

Ständerat, 26. September 2014

Der Präsident: Hannes Germann

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 26. September 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 7. Oktober 2014<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2015

## Änderung eines anderen Erlasses

Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Bundesgesetz  
über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter,  
besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter  
(Güterkontrollgesetz, GKG)

### *Art. 1*           Zweck

Dieses Gesetz soll erlauben, doppelt verwendbare Güter, besondere militärische Güter sowie strategische Güter zu kontrollieren.

### *Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Er bestimmt zudem, welche strategischen Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.

### *Art. 3 Bst. c<sup>bis</sup>*

In diesem Gesetz bedeuten:

<sup>c<sup>bis</sup></sup> *strategische Güter*: Güter, die Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind;

### *Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit:

- a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten;
- b. internationale kritische Infrastrukturen, an denen die Schweiz beteiligt ist, gefährdet werden könnten.

### *Art. 22 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung kann die Listen nachführen, die der Bundesrat in Ausführung von Artikel 2 Absätze 1–<sup>2bis</sup> und von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b festlegt.

<sup>6</sup> SR 946.202

Genehmigung und Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz  
einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits  
über die europäischen Satellitennavigationsprogramme. BB

---